

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 3

Berlin, den 14. Januar 2022

03227

11.1.2022 Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung 10
2126-29

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Zweite Verordnung

zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Vom 11. Januar 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der

Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 1378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 9a 2G-Bedingung zuzüglich Test“
 - b) Die Angabe zu § 10a wird gestrichen.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 und 5 werden jeweils die Wörter „in Anlage 1“ durch die Wörter „in der Anlage“ ersetzt.
 - b) In Satz 7 werden nach dem Wort „Gesichtsmaske“ die Wörter „oder FFP2-Maske“ eingefügt.
3. § 9 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Verantwortlichen haben das Vorliegen der Voraussetzung nach den Nummern 1 bis 3 sicherzustellen und Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern; sie dürfen hierfür Nachweise im Sinne von § 8 Absatz 2 überprüfen; beim Zutritt müssen die Nachweise geprüft und mit einem amtlichen Lichtbildausweis abgeglichen werden; der Nachweis im Sinne von Nummer 1 und 2 sowie von § 8 Absatz 2 ist den zuständigen Behörden zum Zwecke der Kontrolle von der nach dieser Verordnung bestehenden 2G-Bedingung auf Verlangen vorzuzeigen;“
4. Nach § 9 wird ein neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a
 2G-Bedingung zuzüglich Test

Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 6 zusätzlich zur Maskenpflicht

nach § 2 einheitlich die Pflicht, eine negative Testung nachzuweisen, besteht, gilt dies nicht für Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die eine Auffrischimpfung erhalten haben. § 8 Absatz 5 findet insofern keine Anwendung, als dass die Testpflicht auch für geimpfte oder genesene Personen gilt.“

5. § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist von Fahrgästen eine FFP2-Maske zu tragen.“
6. § 10a wird aufgehoben.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 zeitgleich anwesenden Personen, ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, dürfen nur unter der 2G-Bedingung zuzüglich Test nach § 9a stattfinden. Veranstaltungen im Freien mit mehr als 10, höchstens jedoch 1.000 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur unter der 3G-Bedingung stattfinden. Personen, die bei Veranstaltungen künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen, müssen nicht zum Personenkreis nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 gehören, wenn sie mittels eines Tests gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 negativ getestet sind. Die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu dokumentieren. Für gastronomische Angebote auf Veranstaltungen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen können mit mehr als 10, höchstens jedoch mit bis zu 200 zeitgleich anwesenden Personen durchgeführt werden. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen können mit mehr als 200, höchstens jedoch mit bis zu 2.000 zeitgleich anwesenden Personen durchgeführt werden, sofern die Vorgaben zur maschinellen Belüftung des Hygienerahmenkonzeptes der für Kultur, der für Wirtschaft oder der für Sport zuständigen Senatsverwaltung eingehalten werden. Personen, die eingelassen werden, müssen FFP2-Masken auch am festen Platz tragen. Es gilt die 2G-Bedingung zuzüglich Test gemäß § 9a.

(4) Veranstaltungen im Freien dürfen mit mehr als 1.000, höchstens jedoch mit bis zu 3.000 Personen nur unter der 2G-Bedingung durchgeführt werden. Personen, die eingelassen werden, müssen außer am festen Platz FFP2-Masken tragen. Der Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 kann unterschritten werden, wenn alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet sind.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
8. § 16 wird wie folgt gefasst:
- „§ 16
Einzelhandel, Märkte, sonstige Gewerbetriebe
- (1) Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsge-
setzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt
durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geän-
dert worden ist, und Kaufhäuser dürfen nur unter der 2G-B-
edingung geöffnet werden. § 9 Absatz 2 Nummer 4 findet für Ver-
kaufsstellen von weniger als 100 m² Fläche mit der Maßgabe
Anwendung, dass die Verantwortlichen das Vorliegen der Vor-
aussetzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 unverzüglich
nach Betreten der Verkaufsstelle sicherzustellen haben und Per-
sonen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, umgehend
der Räumlichkeit verweisen müssen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für den Einzelhandel für Lebensmittel
und Getränke, Tabakprodukte, Schreibwaren, Zeitungen, Zeit-
schriften, Bücher und Tierbedarf, Apotheken, Einrichtungen
zum Erwerb von Sanitätsbedarf sowie von Hör- und Sehhilfen,
Drogerien, Reformhäuser, Tankstellen, Babyfachmärkte, Blu-
mengeschäfte, Bau- und Gartenmärkte und gewerblichen Hand-
werkerbedarf.
- (3) Für Abhol- und Lieferdienste, Fahrrad- und Kfz-Werkstät-
ten und Wochenmärkten gelten die Bestimmungen nach Ab-
satz 2 entsprechend.
- (4) Bei der Öffnung von Einrichtungen nach den Absätzen 1
bis 3 sowie Einkaufszentren (Malls) sind die Vorgaben der Zu-
trittssteuerung zu beachten.
- (5) Auf Jahrmärkten und Volksfesten besteht eine Masken-
pflicht.“
9. In § 18 Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Es gilt die 2G-Bedingung zuzüglich Test gemäß § 9a.“
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „körperlichen“ durch das Wort
„physischen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
„§ 8 Absatz 5 findet insofern keine Anwendung, als dass die
Testpflicht auch für geimpfte oder genesene Personen gilt.“
11. In § 24 wird folgender Satz angefügt:
„Hierbei regelt die für Jugend und Familie zuständige Senats-
verwaltung für die das jeweilige Angebot Nutzenden das Be-
stehen einer Verpflichtung wie auch die Art und Weise der
Durchführung einer Testung auf eine Infektion mit dem Corona-
virus SARS-CoV-2.“
12. § 28 wird wie folgt gefasst:
- „§ 28
Berufliche Bildung
- (1) In der beruflichen Bildung besteht in geschlossenen Räu-
men eine Maskenpflicht.
- (2) An der beruflichen Bildung nach Absatz 1 dürfen an Prä-
senzveranstaltungen nur Personen teilnehmen, die negativ auf
eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind.
- (3) In der beruflichen Bildung nach Absatz 1 dürfen nur Per-
sonen in Präsenz tätig sein, die negativ auf eine Infektion mit
dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind. § 8 Absatz 5 gilt
entsprechend.“
13. § 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gesichtsmaske“ die
Wörter „oder FFP2-Maske“ eingefügt.
- b) Nummer 18 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 18 und wie folgt
gefasst:
- „18. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 5,
§ 12 Absatz 3 Satz 3, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 17 Ab-
satz 4, § 18 Absatz 3 Satz 2, § 19 Absatz 4, § 26 Ab-
satz 1 Satz 4, § 29 Absatz 1 und Absatz 4, § 31 Ab-
satz 5 oder § 34 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit
§ 4 Absatz 1 bis 5, als Verantwortliche oder Verant-
wortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt,
diese nicht vollständig führt, sie nicht für die Dauer
von zwei Wochen aufbewahrt oder speichert, sie auf
deren Verlangen der zuständigen Behörde nicht zu-
gänglich macht, aushändigt oder auf sonstige Weise
den Zugriff ermöglicht, sie nach Ablauf der Aufbewah-
rungsfrist nicht vernichtet oder löscht oder anwesende
Personen, die unvollständige oder offensichtlich fal-
sche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren
Verbleib nicht verwehrt, die Bescheinigung über eine
Testung oder einen Impf- oder Genesenennachweis
nicht einsieht, die Identität der die Bescheinigung vor-
legenden Person nicht überprüft oder nicht sicherstellt,
dass digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt
werden und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Num-
mer 7, Absatz 3 Satz 3 oder § 16 Absatz 2 vorliegt,“
- d) Die bisherigen Nummern 20 bis 28 werden Nummer 19 bis
27.
- e) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 28 eingefügt:
„28. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 als Verantwortliche oder
Verantwortlicher einer Verkaufsstelle von weniger als
100 m² Fläche das Vorliegen der Voraussetzungen nach
§ 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 nicht unverzüglich nach
Betreten der Verkaufsstelle sicherstellt oder als Verant-
wortliche oder Verantwortlicher einer Verkaufsstelle
von weniger als 100 m² Fläche Personen, auf die diese
Voraussetzungen nicht zutreffen, nicht umgehend der
Räumlichkeit verweist,“
- f) In Nummer 29 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die An-
gabe „Absatz 4“ ersetzt.
- g) Nummer 30 wird aufgehoben.
- h) Die bisherigen Nummern 31 bis 58 werden Nummer 30 bis
57.
14. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „22. Januar“ durch die Angabe
„11. Februar“ ersetzt.
15. Die Überschrift der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
„Anlage
(zu § 2 Absatz 1 Satz 4 und 5)“
16. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz-
und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 2022

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike G o t e
Senatorin für
Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

